

Reglement über die Benützung von Infrastruktur durch Dritte

Erlassen durch die Schulpflege am 15. November 2016, Inkrafttreten per 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck und Geltungsbereich	3
	Geltungsbereich	3
	Zweckbestimmung	3
	Rechtliche Grundlagen	3
II.	Benützungsbewilligung	3
	Zuständigkeit	3
	Verfahren	3
	Aufhebung	3
	Annulationen	4
III.	Benützungsordnung	4
	Benützungszeiten	4
	Schliessungen	4
	Teilnehmerzahl	4
	Materialnutzung	4
	Einrichtungen	4
	Notausgänge	4
	Spezielle Benützungsvorschriften	4
IV.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Ruhezeiten	5
	Sorgfaltspflicht	5
	Verbote	5
	Schutz gegen Diebstahl	5
V.	Haftung	5
	Haftung	5
VI.	Gebühren	5
	Gebühren	5
	Küsnachter Vereine	5
	Küsnachter Gemeinden	5
	Hauswartung	5
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
	Inkraftsetzung	6
	Aufhebung bisherigen Rechts	6
	Änderungen in den Anhängen	6

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1	Geltungsbereich	Dieses Reglement gilt generell für alle Schulanlagen inkl. HesliHalle und sinngemäss für die Ferienhäuser der Schule Küsnacht. Ergänzend gelten die Bestimmungen der individuellen Benützungsvereinbarungen. Nachfolgend wird einheitlich von Schulanlagen gesprochen.
Art. 2	Zweckbestimmung	<p>¹ Schulanlagen dienen in erster Linie und vorrangig den Raumbedürfnissen für den Schulunterricht, für die schulergänzende Betreuung und für weitere, ausserschulische Angebote der Schule. Mit Bewilligung der zuständigen Stelle können die Schulanlagen ausserhalb der Belegungszeiten durch die Schule von Vereinen, Parteien und gemeinnützigen Institutionen, von Privaten, Firmen und der Öffentlichkeit gemietet werden.</p> <p>² HesliHalle dient primär als Zentrum der Schule und der Gemeinde Küsnacht zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.</p> <p>³ Ferienhäuser dienen primär der Schule Küsnacht für Klassenlager, Skilager und Ferienkolonien und können bei freier Kapazität durch Auswärtige gemietet werden.</p>
Art. 3	Rechtliche Grundlagen	Das Reglement über die Benützung von Infrastruktur durch Dritte basiert auf der Gemeindeordnung der Schule Küsnacht, der Geschäftsordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Schule Küsnacht, dem Vereinsförderungskonzept und der Leistungsvereinbarung mit der Musikschule.

II. Benützungsbewilligung

Art. 4	Zuständigkeit	<p>¹ Die Schulanlagen werden durch die Abteilung Infrastruktur bewirtschaftet.</p> <p>² Die direkte Aufsicht obliegt den Hausdienstmitarbeitenden. Ihre Anweisungen sind einzuhalten.</p>
Art. 5	Verfahren	<p>¹ Gesuche für die Benützung von Schulanlagen sind in schriftlicher oder elektronischer Form der Abteilung Infrastruktur einzureichen. Die Rasen-/Pausen- und Spielplätze dürfen ausserhalb der Schulzeit ohne besondere Bewilligung benützt werden.</p> <p>² Die Bewilligung erfolgt durch die Abteilung Infrastruktur in schriftlicher Form. Sie ist für beide Parteien verbindlich.</p> <p>³ Über Ausnahmbewilligungen entscheidet die Leitung Infrastruktur.</p> <p>⁴ Gegen Entscheide der Abteilung Infrastruktur kann innert 10 Tagen bei der Geschäftsleitung der Schule Küsnacht schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.</p>
Art. 6	Aufhebung	<p>¹ Bereits erteilte Benützungsbewilligungen können vorübergehend aufgehoben werden, wenn die Schulanlagen für ausserordentliche Aktivitäten im Rahmen des Schulbetriebes, des ausserschulischen Angebots und für besondere Benutzerinteressen benötigt werden oder wegen Renovationsarbeiten, Reinigungen oder ähnlichem geschlossen werden müssen.</p> <p>² Bei Verstößen gegen das Benützungsreglement behält sich die Abteilung Infrastruktur vor, unter Gewährung des rechtlichen Gehörs, mit sofortiger Wirkung die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.</p>

Art. 7	Annullationen	Vorübergehende oder definitive Annullationen sind der Abteilung Infrastruktur und dem Hausdienst vorgängig mitzuteilen. Die Gebührenansätze sind im Anhang 1 und 2 dieses Reglements festgehalten.
--------	---------------	--

III. Benützungsordnung

Art. 8	Benützungszeiten	<p>¹ Der Anhang 1 regelt die Benützungszeiten.</p> <p>² Die Turnhallen einschliesslich Garderoben werden 15 Minuten vor Beginn der Nutzungszeit geöffnet und sind bis spätestens 15 Minuten nach der bewilligten Zeit zu verlassen.</p> <p>³ Das Öffnen und Schliessen der Räume ist ausschliesslich Sache der zuständigen Hausdienstmitarbeitenden.</p>
Art. 9	Schließungen	<p>Die Schulanlagen bleiben geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">- an gesetzlichen Feiertagen- an regionalen Feiertagen (Sechseläuten, Auffahrtsbrücke, Chilbimontag)- an Vorabenden vor Feiertagen ab 16.00 Uhr- während der Weihnachtsferien. <p>Während der übrigen Schulferien sind die Schulanlagen grundsätzlich geschlossen, Benützungen auf Anfrage sind möglich.</p>
Art. 10	Teilnehmerzahl	Vereine und Organisationen, die Schulanlagen benützen wollen, haben eine Teilnehmerzahl von durchschnittlich 8 Personen pro Trainingseinheit auszuweisen. Die verantwortliche Leitung hat eine Präsenzliste zu führen und sie auf Verlangen den Hausdienstmitarbeitenden vorzuweisen. Ist die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann die Bewilligung jederzeit vorübergehend oder ganz entzogen werden.
Art. 11	Materialnutzung	<p>¹ Bewegliches und unbewegliches Mobiliar steht den Benutzern gemäss der Benutzungsbewilligung zur Verfügung.</p> <p>² Bewegliche Turngeräte müssen getragen werden. Aus den Hallen dürfen keine Turngeräte ins Freie mitgenommen werden.</p>
Art. 12	Einrichtungen	<p>¹ Für Bühneneinrichtungen in der HesliHalle ist ausschliesslich der Hausdienst zuständig. Bühnenbauten und Dekorationen etc. erfolgen in Absprache mit dem Hausdienst.</p> <p>² Die Bestuhlung der Säle erfolgt durch den Veranstalter unter Anleitung des Hausdienstes. Es erfolgt grundsätzlich keine Hilfeleistung durch die Hausdienstmitarbeitenden.</p>
Art. 13.	Notausgänge	Notausgänge sind jederzeit freizuhalten und die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten.
Art. 14	Spezielle Benützungsvorschriften	<p>¹ Rasenplätze dürfen nur barfuss oder in Turn- bzw. Trainingsschuhen betreten werden. Allfällige Sperrungen der Rasenflächen sind zu beachten</p> <p>² Fahrräder, Mofas und Motorfahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkflächen abzustellen.</p> <p>³ Kugelstossen ist nur auf dem vorgesehenen Platz auf der Sportanlage Heslibach erlaubt.</p>

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15	Ruhezeiten	Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Ruhezeiten gemäss Polizeiverordnung eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung kann die Veranstaltung von den zuständigen Hausdienstmitarbeitenden abgebrochen werden.
Art. 16	Sorgfaltspflicht	¹ Die Schulanlagen sind sorgfältig und fachgerecht zu benutzen. ² Die Benutzer hinterlassen die Schulanlagen in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand. Sie sind besorgt, dass die Lichter gelöscht, die Türen und Fenster geschlossen sind. ³ Schäden sind dem Hausdienstmitarbeitenden zu melden. Es ist nicht erlaubt, Reparaturen selber vorzunehmen.
Art. 17	Verbote	¹ In sämtlichen Schulanlagen ist das Rauchen verboten und das Mitbringen von Hunden untersagt . ² Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. an Decken, Wänden und Böden ist verboten. ³ Das Konsumieren von Getränken und Esswaren in den Turnhallen und im Schwimmbad ist untersagt. ⁴ Das Betreten der Turnhallen mit Strassenschuhen, Turnschuhen mit färbender Gummisohle oder Nagelschuhen (Fussballschuhe) ist verboten. ⁵ Auf den Spielwiesen sind Nagelschuhe und Übungen, die den Rasen beschädigen könnten, verboten. ⁶ Der Gebrauch von Harz als Haftmittel ist untersagt.
Art. 18	Schutz gegen Diebstahl	In den Turnhallen stehen Wertsachenkästchen zur Verfügung. Die Schule lehnt jede Haftung für Diebstahl oder den Verlust liegender Gegenstände ab. Fundgegenstände werden vom Hausdienstmitarbeitenden einen Monat lang aufbewahrt. Nicht abgeholtete Fundgegenstände, welche einen gewissen Wert haben, werden nach Ablauf dieser Frist dem Fundbüro der Gemeindepolizei übergeben.

V. Haftung

Art. 19	Haftung	¹ Die Benützung der Schulanlagen durch Dritte erfolgt auf eigene Gefahr. ² Für Schäden an Gebäuden, an Einrichtungen und Mobiliar sowie bei Unfällen haftet der Veranstalter vollumfänglich, auch dann, wenn sie durch Besucher verursacht worden sind.
---------	---------	--

V. Gebühren

Art. 20	Gebühren	Die Benutzungsgebühren sind im Anhang 1, 2, und 3 zu diesem Reglement geregelt. Der Mindestrechnungsbetrag beläuft sich auf Fr. 100.00.
Art. 21	Küsnachter Vereine	Es werden keine Gebühren erhoben für den regelmässigen Übungsbetrieb (Proben, Training, usw.), für regionale Meisterschaften und vereinsinterne Weiterbildungskurse ohne Kurskosten.
Art. 22	Küsnachter Gemeinden	Den Küsnachter Gemeinden stehen alle Räumlichkeiten gratis zur Verfügung.
Art. 23	Hauswartung	Die Kosten für die Hauswartung sind im Anhang 1 zu diesem Reglement geregelt.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- | | | |
|---------|-----------------------------|--|
| Art. 24 | Inkraftsetzung | Die Bestimmungen des Reglements treten per 1.1.2017 in Kraft.

Die Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Schule mit dreissigtägiger Rekursfrist erfolgt am 24. November 2016. |
| Art. 25 | Aufhebung bisherigen Rechts | Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Reglemente "Benutzung von Liegenschaften und Räumlichkeiten der Schule Küsnacht durch Dritte", "Benutzung von Räumlichkeiten der HelliHalle" vom 14. Mai 2013 und „Reglement Ferienhaus Sarn und Ste-Croix“ vom 16.1.2001, und alle mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben. |
| Art. 26 | Änderungen in den Anhängen | Geringfügige Änderungen in den Anhängen können von der Verwaltung geregelt werden. |

Küsnacht, 15. November 2016

Schule Küsnacht

Danièle Glarner
Schulpräsidentin

Werner Akeret
Leiter Dienste / Schulsekretär